

# Schiedsgerichtsordnung der THW-Bundesvereinigung e.V.

## (Anlage zur Satzung)



### § 1

Das Schiedsgericht der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. (Bundesvereinigung) ist zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus in der Satzung und in Beschlüssen festgelegten Rechten und Pflichten ergeben, und zwar für solche mit Streitigkeiten von - Mitgliedern untereinander, - Organen (Präsidium, Bundesversammlung) und Mitgliedern mit Organen.

### § 2

Das Schiedsgericht besteht am Sitz der Bundesvereinigung in Berlin. Der Präsident der Bundesvereinigung nimmt die Aufgaben der gerichtlichen Geschäftsstelle im Sinne der ZPO wahr. Der Vorsitzende kann den Sitzungsort auch anderweitig als in Berlin bestimmen.

### § 3

Das Schiedsgericht ist kein Organ des Verbandes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern und deren Stellvertretern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Stellvertreter nehmen ihren Platz im Schiedsgericht in Fällen der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes ein. Die Reihenfolge der Stellvertreter der Beisitzer wird durch deren höheres Lebensalter bestimmt.

Die Besetzung des Schiedsgerichts erfolgt durch Wahl der Bundesversammlung und dauert solange fort, bis Mitglied des Schiedsgerichts stirbt, sein Amt niederlegt oder von der Bundesversammlung abgewählt wird.

Jeder Partei steht es frei, einen Beisitzer ihrer Wahl anstelle eines gewählten Beisitzers, den sie bestimmen muss, zu benennen. Die Benennung eines eigenen Beisitzers kann nur in der vereinbarten oder bestimmten Frist für die Darlegung des Anspruchs (Klage) bzw. die Stellungnahme hierzu (Klageerwiderung) erfolgen, vgl. § 1046 Abs. 1 S. 1 ZPO. Machen beide Parteien von diesem Recht Gebrauch, scheidet beide gewählten Beisitzer aus.

### § 4

Die Tätigkeit im Schiedsgericht ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Schiedsgerichts sind deren Aufwendungen von der Bundesvereinigung zu erstatten.

THW-Bundesvereinigung

Soorstraße 84  
14050 Berlin-Westend

Telefon: 0 30 - 30 68 22 80  
Telefax: 0 30 - 30 68 22 86

Bundesvereinigung@thw.de  
www.thw-bundesvereinigung.de



#### § 5

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten der Parteien sind nicht zu erstatten. Indessen sind die mit dem jeweiligen Schiedsverfahren zusammenhängenden Aufwendungen der Schiedsrichter, der Bundesgeschäftsstelle, die Kosten der Zeugen und Sachverständigen oder sonstiger Beweismittel von den Schiedsparteien zu tragen; das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens einen ausreichenden Vorschuss anzufordern und über die Aufwendungsersatzung zu entscheiden.

Der Aufwendungsersatz bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG). Das Schiedsgericht entscheidet in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO darüber, welche Partei die gerichtlichen Aufwendungen des Verfahrens zu tragen hat.

#### § 6

Sofern beide Parteien einverstanden sind, kann die Verhandlung und Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen. Der Vorsitzende soll vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf die Möglichkeit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 1047 Abs. 1 ZPO hinweisen.

#### § 7

Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften, in Sonderheit die §§ 1025 ff. ZPO (schiedsrichterliches Verfahren) Anwendung.

Ahrweiler, 12. März 2011

## Anmerkungen zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung der THW-Bundesvereinigung e.V.

### **Zu § 1.**

Die Änderung erfolgt – auch in den weiteren Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung – allein deshalb, um die Schiedsgerichtsordnung knapper und damit übersichtlicher zu fassen.

### **Zu § 2.**

Die bisher in § 2 Satz 1 letzter Halbsatz enthaltene Regelung über die Zuständigkeit des Landgerichts Bonn muss entfallen. § 1045 ZPO betrifft heute (und betraf auch schon im Jahr 1999) die Festlegung der Verfahrenssprache. Vermutlich zielte die Bezugnahme noch auf die (allerdings nur bis zum 31.12.1997 geltende) alte Gesetzesfassung der §§ 1045, 1046 ZPO ab, wonach den Schiedsparteien eine weitgehende Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit möglich war.

Heute sind die gerichtlichen Zuständigkeiten allein in § 1062 ZPO geregelt. Danach besteht eine ausschließliche, d.h. zwingende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist, oder – wenn eine solche Vereinbarung fehlt – des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. Ansonsten ist noch die Zuständigkeit für gerichtliche Unterstützungshandlungen beim jeweils örtlich zuständigen Amtsgericht (§1062 Abs. 4 iVm § 1050 ZPO) bestimmt. Für die Festlegung einer (abweichenden) gerichtlichen Zuständigkeit in der Schiedsgerichtsordnung besteht deshalb weder eine Regelungsbefugnis der Bundesvereinigung noch eine Notwendigkeit.

### **Zu § 3.**

In § 3 Satz 7 der Satzung ist bisher geregelt, dass die Besetzung des Schiedsgerichts solange fort dauert, bis ein *Kammermitglied* stirbt, ohne dass eindeutig bestimmt ist, wer mit *Kammermitglied* gemeint ist. Vermutlich zielte diese Bestimmung auf die Mitglieder des Schiedsgerichts ab, was auch in dieser Weise klargestellt werden sollte.

### **Zu § 4.**

In § 3 Satz 8 ist das Recht der Parteien aufgenommen, einen eigenen Schiedsrichter zu benennen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Um zu verhindern, dass dieses Recht erst im Laufe des Verfahrens ausgeübt wird mit der Folge, dass Teile des schiedsgerichtlichen Verfahrens wiederholt werden müssen und es zu Mehrkosten und einer Verfahrensverzögerung kommt, empfiehlt sich die (zeitliche) Einschränkung, dass der eigene Schiedsrichter mit der Einreichung der Klage (für den Schiedskläger) bzw. innerhalb der für die Klageerwiderung gesetzten Frist (für den Schiedsbeklagten) zu benennen ist.

(Außerdem ist in § 3 Satz 8 geregelt, dass die Partei den Beisitzer auswählen kann, der für den von ihr bestimmten eigenen Schiedsrichter ausscheiden soll. Auch diese Regelung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, könnte aber dazu führen, dass eine Partei – ähnlich wie im amerikanischen Geschworenenwahlverfahren – versucht, in doppelter Weise Einfluss auf den Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens zu nehmen).

### **Zu § 5.**

In § 5 Satz 3 wird bezüglich des Aufwendungsersatzes (der Mitglieder des Schiedsgerichts) auf die BRAGO Bezug genommen. Diese ist seit dem 01.07.2004 durch das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) ersetzt. Deshalb muss nunmehr eine Bezugnahme auf das RVG erfolgen.

#### **Zu § 6.**

Die bisherige Regelung in § 5 letzter Satz ist etwas missverständlich. Denn mit der Kostentragungspflicht ist nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch die Pflicht gemeint, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen. In Satz 1 2. Halbsatz ist indes geregelt, dass die außergerichtlichen Kosten (der Parteien) nicht zu erstatten sind.

Da in § 5 Satz 2 2. Halbsatz aber bestimmt ist, dass das Gericht *über die Aufwendungserstattung* zu entscheiden hat, fragt sich, was sich, was mit *Kostentragung* gemeint ist. Der Satz sollte deshalb zur Klarstellung dahin gefasst werden, dass hinsichtlich der Pflicht zum Aufwendungsersatz (der dem Schiedsgericht entstandenen Aufwendungen, Kosten der Zeugen etc) das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung der für ein zivilprozessuales Verfahren geltenden Bestimmungen der §§ 91 ff ZPO zu entscheiden hat.

#### **Zu § 7.**

Der in § 6 der Schiedsgerichtsordnung enthaltene Verweis auf die Bestimmung des § 128 ZPO ist unglücklich, da § 1047 Abs. 1 ZPO für das schiedsgerichtliche Verfahren eine eigene (vorrangige) Regelung enthält. Deshalb sollte auch hier ein Verweis auf § 1047 Abs. 1 ZPO erfolgen.